

04.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - Fzzu **Punkt**der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Bundesvertriebenengesetzes

- Antrag des Freistaats Thüringen -

A.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In),
der Ausschuss für **Arbeit und Sozialpolitik** (AS) und
der **Finanzausschuss** (Fz),

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In, AS, Fz 1. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 BVFG)

Artikel 1 § 8 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Jahre 2003 und 2004 gelten folgende Verteilungsquoten:

Sollanteil v. H.

Baden-Württemberg	12,55493
Bayern	14,70234
Berlin	4,93452

...

(noch Ziff. 1)

Brandenburg	3,17278
Bremen	0,95420
Hamburg	2,49137
Hessen	7,28044
Mecklenburg-Vorpommern	2,19908
Niedersachsen	9,10776
Nordrhein-Westfalen	21,73342
Rheinland-Pfalz	4,69621
Saarland	1,26629
Sachsen	5,45305
Sachsen-Anhalt	3,23686
Schleswig-Holstein	3,21302
Thüringen	3,00373."

Als Folge ist

in der Begründung im Teil „B. Zu den einzelnen Vorschriften“, im ersten Absatz in Satz 1 Jahresangabe „2001“ durch „2002“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aus Gründen der Aktualisierung des Gesetzentwurfs wird der Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2002 (bisher 2001) hinsichtlich der Festsetzung der Verteilungsquoten für die Jahre 2003 und 2004 (statt wie bisher vorgesehen für die Jahre 2002 und 2003) zugrunde gelegt.

AS,
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3

2. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 4 BVFG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2005, die Verteilungsquoten entsprechend dem Königsteiner Schlüssel des dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen Kalenderjahres neu festzusetzen."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Der Gesetzentwurf legt die einzelnen Verteilungsquoten der Länder für die Jahre 2003 und 2004 in der Rechtsnorm fest. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Verteilungsquoten im Wege einer Rechtsverordnung in einem Abstand von jeweils zwei Jahren - erstmals zum 1. Januar 2005 - vor, sofern die Länder von der Möglichkeit der Vereinbarung neuer Verteilungsquoten keinen Gebrauch machen. Damit stellt das Gesetz klar, dass die jeweilige Quotenneufestsetzung durch die zuständige Oberste Bundesbehörde nur durch einen Rechtsakt erfolgen kann, der den formalen Anforderungen der verfassungsmäßigen Rechtsstaatlichkeit genügt. Hierbei ist eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder entbehrlich, da die jeweilige Quotenneufestsetzung auf dem von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung errechneten Finanzierungsschlüssel basiert.

In, AS,
Fz,
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
2

3. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 4 BVFG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 3 ist in Satz 4 die Angabe "2004" durch die Angabe "2005" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Hierdurch wird bestimmt, dass das Bundesministerium des Innern erstmals zum 1. Januar 2005 (bisher 2004), die Verteilungsquoten entsprechend dem Königsteiner Schlüssel des dem Anpassungszeitpunkt vorausgegangenen Kalenderjahres neu festsetzt.

B.

4. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Andreas Trautvetter (Thüringen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.